



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 20 (S. 6-9)**

Titel                         **Verordnung betreffend die Einrichtung und  
Herausgabe des Amtsblattes.**

Ordnungsnummer

Datum                        05.10.1878

[S. 6] Der Regierungsrath,  
nach Einsicht des § 4 des Gesetzes betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom  
18. Dezember 1833, // [S. 7]  
auf den Antrag der Direktion der Finanzen,  
verordnet:

§ 1. Das Amtsblatt erscheint in Oktavformat wöchentlich zwei Mal, am Dienstag und  
Freitag.

§ 2. Das Amtsblatt zerfällt in zwei Theile, deren jeder besonders zu paginiren ist.

§ 3. Der erste Theil, in Format und Satz gleich der bisherigen Ausgabe des  
Amtsblattes, soll die Anzeigen enthalten, welche von irgend einer eidgenössischen,  
kantonalen, Bezirks- oder Gemeindsbehörde oder -Beamtung in ihrer amtlichen  
Stellung eingesandt werden.

§ 4. Die Anzeigen sind franko der Expedition des Amtsblattes einzusenden.  
Die Einrückungsgebühr beträgt 15 Rappen per gedruckte Zeile; es kann die Expedition  
Vorausbezahlung der Insertionsgebühr verlangen.

§ 5. Die Anordnung des Textes liegt der Expedition ob; es ist dabei folgende  
Reihenfolge innezuhalten:

- a. Bekanntmachungen von Administrativbehörden (eidgenössische und kantonale  
Stellen, Bezirksbehörden, Gemeindsbehörden);
- b. von Justizbehörden (Obergericht, Bezirksgerichte, Notariate, Konkurspublikationen,  
öffentliche Inventars).

§ 6. Der zweite Theil, im selben Format und Satz, soll enthalten:

- a. Auszüge aus den Protokollen des Kantonsrathes;
- b. die Gesetzes- und Beschlussesentwürfe und begleitenden Berichte, die vom  
Regierungsrathe oder vom Obergerichte oder von Kommissionen des Kantonsrathes  
dem Kantonsrathe oder dem Volke vorgelegt werden;
- c. Beschlüsse und Kreisschreiben der eidgenössischen Behörden, soweit deren  
Veröffentlichung im Amtsblatte angeordnet wird;
- d. die Beschlüsse und Berichte des Regierungsrathes, seiner Direktionen und von ihm  
bestellten Kommissionen, des Kirchen- // [S. 8] rathes, des Erziehungsrathes und  
des Obergerichtes, soweit die betreffende Behörde deren Publikation im Amtsblatt  
beschließt, sowie auch Beschlüsse und Auszüge aus den Verhandlungen des  
Regierungsrathes.

§ 7. Dem Amtsblatt werden beigegeben:



- a. der Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes;
- b. der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes;
- c. der Rechenschaftsbericht des Kirchenrathes;
- d. der Rechenschaftsbericht der Kantonalbank;
- e. das Budget;
- f. die Staatsrechnung;
- g. die Zusammenstellung der Armenausgaben;
- h. die offizielle Gesetzessammlung;
- i. die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 8. Der Abonnementspreis für das Amtsblatt sammt genannten Beilagen beträgt:

Für 1 Jahr Fr. 4. –

" ½ " " 2.50

Derselbe ist zum Voraus zu bezahlen.

§ 9. Die Zahl der abzugebenden Freixemplare an einzelne Behörden und Beamte wird jeweilen durch besondern Beschluß des Regierungsrathes bestimmt.

§ 10. Der Preis des Gesetzesbandes von circa 30 Bogen, separat bezogen, wird zu 3 Fr. angesetzt; den Preis für einzelne Abzüge von Gesetzen und andern Drucksachen wird die Finanzdirektion bestimmen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Neujahr 1879 in Kraft, in der Meinung, daß die Beilage der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen mit dem IV. Band derselben beginne und die bis dahin noch erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, soweit nöthig, als Supplement dem XIX. Band der offiziellen Gesetzessammlung beigegeben werden.

§ 12. Es werden durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 17. August 1858 betreffend die Errichtung und Herausgabe eines Amtsblattes; // [S. 9]
- b. der Beschluß vom 10. Januar 1863, betreffend Errichtung der Abtheilung «Gesetze und Verordnungen» des Amtsblattes.

Zürich, den 5. Oktober 1878.

Vor dem Regierungsrathe:

Der Staatsschreiber,

Stüßi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.12.2015]